

862

**Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)**

Die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Clariant Analytical Services Rhein-Main, Stroofstraße 27 in 65933 Frankfurt am Main wird weiterhin gemäß § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23. Juli 2010 widerruflich als EKVO-Laboratorium gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 1 EKVO (Betriebsteil des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 30. Juni 2014.

Wiesbaden, 24. August 2010

Hessisches Landesamt  
für Umwelt und Geologie  
W 2 - L - 120 - 784 - 2010  
StAnz. 41/2010 S. 2289

863

**Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)**

Auf der Grundlage des Anerkennungsbescheides des Regierungspräsidiums Darmstadt, zuletzt verlängert mit Bescheid des HLUG vom 3. Mai 2005; Az.: W 2 - L - 146 - 650 - 2005, wird die Firma Unilab GmbH, Adolfsallee 27/29 in 65185 Wiesbaden, weiterhin widerruflich als EKVO-Laboratorium gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. März 2015.

Wiesbaden, 25. August 2010

Hessisches Landesamt  
für Umwelt und Geologie  
W 2 - L - 146 - 785 - 2010  
StAnz. 41/2010 S. 2289

**DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**

864

DARMSTADT

**Verordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Stadt Wiesbaden“ und zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Hessische Mainauen“**

Vom 24. September 2010

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 28 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 854), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

**Artikel I****Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“****§ 1****Lage und Abgrenzung**

(1) Die Freiflächen der Landeshauptstadt Wiesbaden werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Flächen in allen Wiesbadener Gemarkungen. Es ist in zwei Zonen untergliedert und hat eine Größe von ca. 12.858 ha. Die Zone I umfasst ökologisch besonders bedeutsame Flächen für den Biotop- und Artenschutz sowie für den Gewässer- und Klimaschutz, die Zone II umfasst alle übrigen Flächen. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000. Das Landschaftsschutzgebiet ist schwarz umrandet und grau unterlegt. Die Zone I ist schraffiert dargestellt.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt. Die Zone I ist hellgrün, die Zone II dunkelgrün unterlegt. Die Zonen sind jeweils zusätzlich mit den römischen Ziffern I und II gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Abgrenzungskarte wird bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt  
Obere Naturschutzbehörde  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt,  
archivmäßig verwahrt.

Eine weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigung dieser Karte befindet sich bei dem

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden  
Gustav-Stresemann-Ring 15  
65189 Wiesbaden.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2****Schutzzweck**

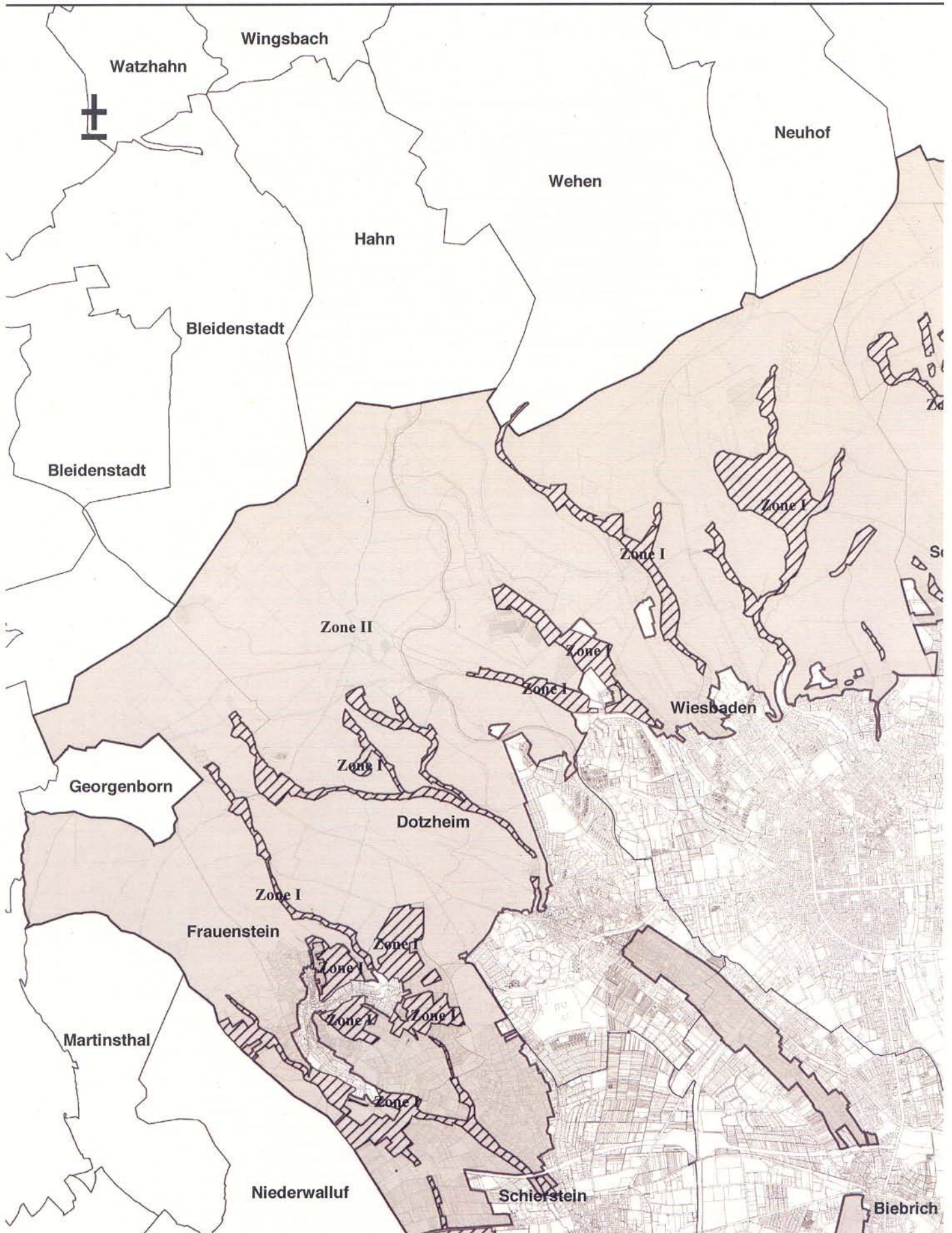
(1) Zweck der Unterschutzstellung in Zone I und II ist

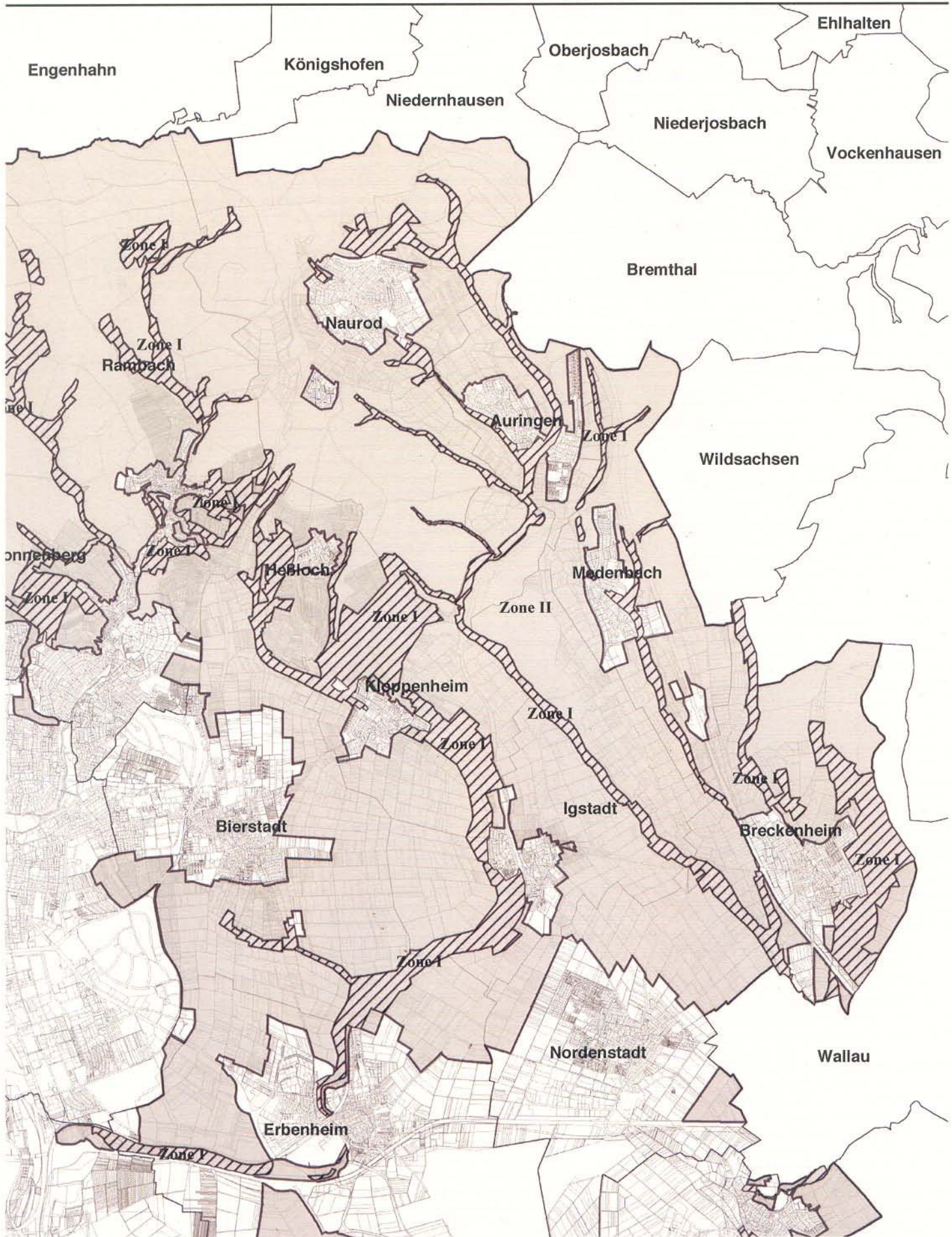
- die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der von einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung geprägten Kulturlandschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung und für den Schutz des Naturhaushalts;
- die Erhaltung der großen zusammenhängenden Waldgebiete als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, für den Ressourcenschutz und die landschaftsgebundene Erholung;
- die Sicherung der Fließgewässer und ihrer Auen wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und für den Biotopverbund;
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Schutz von Klima, Boden, Wasser und Luft;
- die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, der Eigenart und der Schönheit des Landschaftsbildes und die Erhaltung der Landschaft als störungsfreier und frei zugänglicher Erlebnisraum für die landschafts- und freiraumgebundene Erholung;
- die Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen, artenreichen, die Kulturlandschaft prägenden Lebensräume, insbesondere Hainsimsen-Buchenwälder und sonstige Laub- und Laubmischwälder, Feuchtgrünländer, Seggenriede und Röhrichte sowie Magerrasen, Streuobstbestände, Wegraine und Gewässerläufe mit den sie begleitenden Auen einschließlich der heimischen Tierwelt;
- die Erhaltung und bestandsschonende Entwicklung von Landschaftsteilen mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung wie Garten-, Boden- und Kulturdenkmälern und landschaftsprägender Gelände- und Nutzungsformen (Hohlwege, Terrassen, Streuobstwiesen);
- die Erhaltung und Entwicklung von Biotopvernetzungsstrukturen.

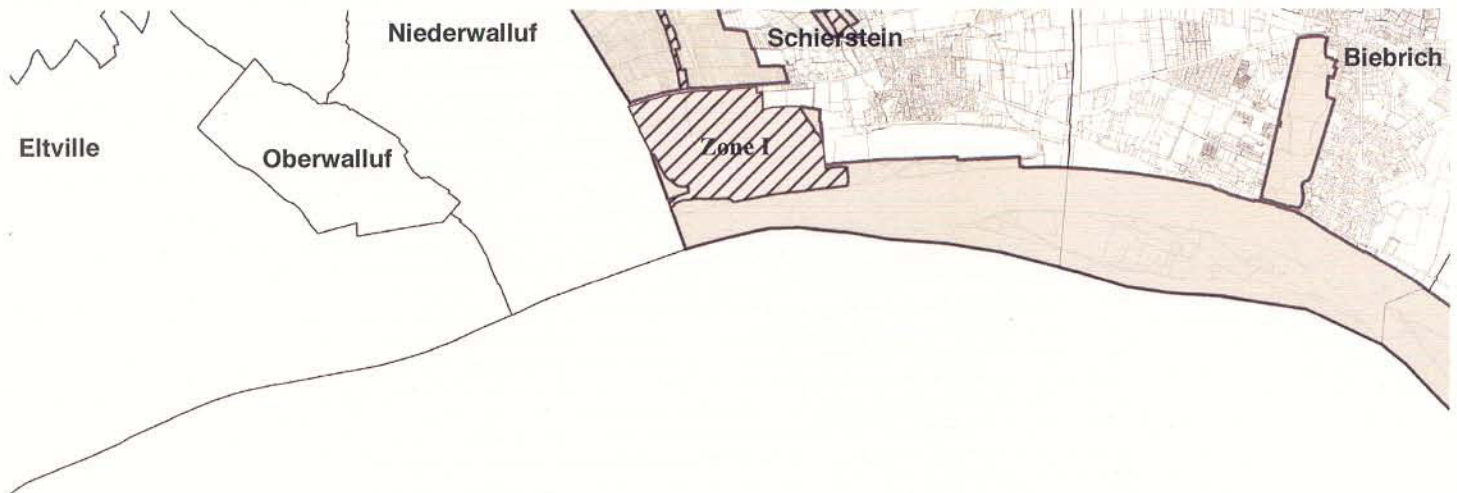
(2) Dem Schutzzweck dienen insbesondere in den jeweiligen Naturräumen

Main-Taunus-Vorland, Wiesbadener Bucht

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der aus dem Taunus zum Rhein hin entwässernden Bachläufe mit ihren Ufergehölzen, Hochstaudenfluren und grünlandgeprägten Auen;
- die Erhaltung und Wiederherstellung der kulturhistorisch gewachsenen Streuobstgürtel um die einzelnen Ortslagen sowie weiterer gliedernder Landschaftsstrukturelemente wie Feldgehölze, Hecken und Hohlwege für die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, für die Naherholung sowie als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt;
- die Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Park- und Grünanlagen mit ihren alten Bau- und Gartendenkmälern als Zeugnis kulturhistorischer Epochen und Erholungsraum der Bevölkerung;







## Anlage 1

Übersichtskarte Maßstab 1: 50.000  
Landschaftsschutzgebiet "Stadt Wiesbaden"

Regierungspräsidium Darmstadt



Datengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von zusammenhängenden Offenlandbereichen für den Schutz von fruchtbaren, landwirtschaftlich genutzten Böden und als Kaltluftentstehungsgebiet sowie als Lebensraum und Rastgebiet für seltene und gefährdete Tierarten der Feldflur.

### Vortaunus

- die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der großen zusammenhängenden Laub- und Laubmischwälder wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Wasserhaushalt, den klimatischen Austausch und als Raum für die stille landschaftsgebundene Erholung;
- die Erhaltung der naturnahen Bachläufe und Offenhaltung der Bachtäler, auch wegen ihrer Bedeutung als Kalt- und Frischluftschneisen;
- die Erhaltung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen und Waldwiesen als Landschaftsbild prägende Gliederungsstrukturen sowie als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.

### Rheingau

- die Erhaltung und Wiederherstellung der durch Wein- und Obstbau geprägten Offenlandschaft als wichtigen Beitrag zur naturbezogenen Erholung, zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.

### Unterrainebene

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Flussufer und Auenbereiche, als wichtigen Beitrag zur natur- und landschaftsbezogenen Erholung, zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.

(3) Dem Schutzzweck in Zone I dienen über § 2 Abs. 1 und 2 hinaus insbesondere

- die Erhaltung und Entwicklung der Bachläufe und Auenbereiche mit ihren besonderen Funktionen für die Biotopvernetzung;

- die Erhaltung zusammenhängender Grünlandflächen zum Schutz des Bodens vor Erosion und Schadstoffeinträgen;
- die Erhaltung der Feucht- und Nasswiesen, Sümpfe, Hochstaudenfluren, Seggenriede und Röhrichte als natürliche Retentionsflächen und Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie für den Grundwasserschutz;
- die Erhaltung und Entwicklung der vorkommenden Biotopkomplexe aus Streuobstwiesen und Streuobstbeständen sowie von Feldgehölzen und Hecken als Lebensraum seltener Arten und wichtige Gliederungselemente für die Gestaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes;
- die Sicherung und Freihaltung von klimatisch bedeutsamen Kalt- und Frischluftbahnen für Wiesbaden.

(4) Die Schutzziele sollen durch Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie durch eine nachhaltige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden.

## § 3

### Verbot

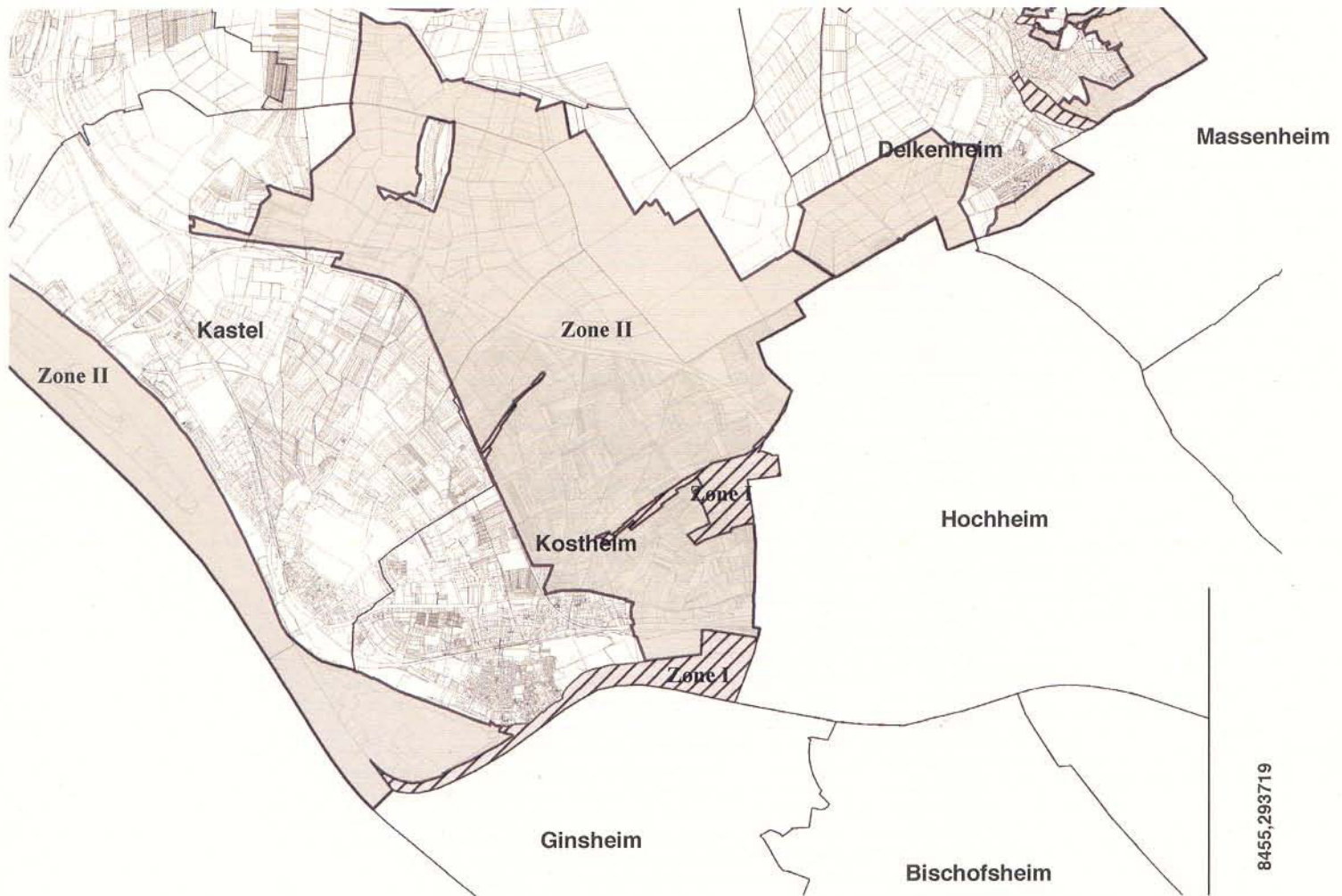
Das Zerstören der Pflanzendecke durch Überweidung ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die durch eine ordnungsgemäße Beweidung beeinträchtigt werden, wie zum Beispiel Tränkstellen, Flächen im Schatten von einzelnen Bäumen, Futterplätzen oder am Zaun entlang, sowie für die Tierhaltung auf Auslaufflächen und in Paddocks.

## § 4

### Genehmigungsvorbehalte und anzeigepflichtige Handlungen

(1) In Zone I und Zone II sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig, soweit sie nicht in § 5 dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme



- keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Grundstückseinfriedungen zu errichten oder zu ändern sowie Gärten anzulegen oder zu erweitern;
  3. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen oder Anlagen der Telekommunikation zu errichten oder zu ändern sowie straßen- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen durchzuführen;
  4. Fischteiche anzulegen, umzugestalten oder wieder in Betrieb zu nehmen;
  5. Quellen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Wasser über den Gemeindegebrauch hinaus zu entnehmen;
  6. Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
  7. Probebohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser oder Bodenschätzen durchzuführen;
  8. Streuobstbestände, Hecken, Feldgehölze, Wald oder Ufergehölze zu schädigen oder zu roden sowie nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
  9. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze zu fahren oder dort zu parken;
  10. zu lagern oder Feuer anzuzünden;
  11. Klettergärten anzulegen;
  12. Flugplätze sowie Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) zu errichten oder zu betreiben oder Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) starten oder landen zu lassen;
  13. Veranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen durchzuführen;
  14. Motorsportveranstaltungen, Fahrrad-Rennen, Cross- und Orientierungsläufe durchzuführen;

15. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen;
16. die Entwässerung von Flächen oder Grundwasserentnahme, durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen nachhaltig beeinträchtigt werden können;
17. Bild- und Schrifttafeln und Plakate anzubringen oder aufzustellen.

(2) Darüber hinaus sind folgende Handlungen bei der unteren Naturschutzbehörde vor deren Durchführung anzuzeigen:

1. die Rodung abgängiger Hochstämme in Anlagen, die erwerbsobstbaulich intensiv genutzt und gepflegt werden, sofern sie durch Niederstämme ersetzt werden sollen;
2. Maßnahmen der Wasserbehörde und der Altlastenbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern;
3. das Aufstellen fahrbarer Verkaufsstände zur Vermarktung von lokal erzeugten Produkten aus land-, gartenbau-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung außerhalb der dafür zugelassenen Plätze.

## § 5

### Genehmigungsfreie Handlungen

- (1) Keiner Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung bedürfen:
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich des Gartenbaus im Sinne einer guten fachlichen Praxis, die ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung;
  2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
  3. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz bis 4 m<sup>2</sup> Grundfläche;
  4. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfeilen oder gleichwertigem Recyclingmaterial, mobiler Zäune, erforderlicher Einfriedungen für den Schutz von Obstbäumen, erforderlicher Schutzvorrichtungen zur Verhütung von Wildschäden an

Sonderkulturen, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen sowie Anlagen zum Schutz von Trinkwasserversorgungsanlagen;

5. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land-, Gartenbau- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen;
8. das Anbringen von Hinweisschildern zur Vermarktung von lokal erzeugten Produkten aus land-, gartenbau-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung des Landschaftsbildes sowie Markierungen von Wanderwegen;
9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, gartenbau-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr;
10. die Umsetzung von vor Inkrafttreten der Verordnung erteilten Verwaltungsakten;
11. die fachgerechte Nutzung, Unterhaltung und Pflege von rechtmäßig angelegten Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Dränaugen;
12. die Errichtung von landwirtschaftlich privilegierten Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), mit Ausnahme von Abgrabungen, Ablagerungen sowie Aufschüttungen auf Ackerflächen mit einem Rauminhalt über 100 m<sup>3</sup> oder einer Fläche über 200 m<sup>2</sup> und Aufschüttungen auf sonstigen Flächen.

(2) Zulässig bleiben darüber hinaus in der Zone II:

Wander- und Radwanderveranstaltungen sowie Laufsportveranstaltungen auf Straßen und Wegen ohne die Errichtung von Versorgungsstellen.

(3) Unberührt bleibt in Zone I und II die sonstige, in dieser Verordnung nicht geregelte, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen und Gewässer sowie die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

#### § 6

##### Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung

1. den Charakter des Gebietes verändert oder
2. das Landschaftsbild beeinträchtigt oder
3. dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 1 genannten Folgen erwarten lässt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Genehmigungen nach § 4 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.

(5) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde.

(6) Abweichend von Abs. 5 ist die obere Naturschutzbehörde zuständig, wenn für die Maßnahme oder Handlung im Sinne des § 4 aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben ist, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 9a des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Vorschrift des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
2. eine der in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder eine nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichnete Handlung ohne vorherige Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 57 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

#### Artikel II

##### Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes

##### „Hessische Mainauen“, 10. Änderungsverordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 (StAnz. S. 1734, Kartenneuverkündung vom 30. April 1997, StAnz. S. 1588), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2007 (StAnz. S. 400), wird für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden aufgehoben.

#### Artikel III

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 24. September 2010 **Regierungspräsidium Darmstadt**

gez. **Baron**

Regierungspräsident

StAnz. 41/2010 S. 2289

**865**

##### New Argonner Kaserne in Hanau-Wolfgang: wasserrechtliche Zulassung zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung während einer Bodensanierungsmaßnahme;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Zur Sanierung einer Bodenkontamination ist es notwendig, das Grundwasser während des Bodenaushubs abzusenken, um die stellenweise im grundwassergesättigten Bereich festgestellten Bodenverunreinigungen vollständig trocken ausheben zu können. Die K. W. Projektsteuerungs GmbH & Bauträger New Argonner KG beabsichtigt als Antragsteller für die Dauer der bauzeitlichen Grundwasserhaltung von ca. drei Monaten Grundwasser in einer Menge von bis zu 60.000 m<sup>3</sup> zu entnehmen und in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

Beantragt wurde eine Erlaubnis über 60.000 m<sup>3</sup>/a.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, 23. September 2010

**Regierungspräsidium Darmstadt**

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt  
IV/F 41.1 – 79 g 14 – 1164

StAnz. 41/2010 S. 2294

**866**

##### Vorhaben der Gerty-Strohm-Stiftung, Frankfurt am Main;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Gerty-Strohm-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main beabsichtigt, einen ca. 200 m langen Gewässerabschnitt der Nidda in der Ortslage Bad Vilbel naturnah umzugestalten. Durch die Maßnahme soll das durch den Niddaausbau vorhandene Trapezprofil aufgeweitet, die Ufer abgeflacht und durch einzelne Strukturelemente die Gewässerstruktur verbessert werden. Durch Sukzession bzw. aktive Pflanzmaßnahmen soll in Teilbereichen wieder ein Gehölzsaum entstehen. Die von ihrer Aue abgeschnittene Nidda soll über diese Maßnahmen in den angrenzenden Kurpark eingebunden werden und wieder als Erlebnis- und Erholungsraum zur Verfügung stehen.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

(2) Gemeinde und HLG verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen. Sollten bei Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich Gemeinde und HLG, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Festlegungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen der Schriftform.

#### § 12

(1) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Diese Vereinbarung kann von der Gemeinde und der HLG nach einjähriger Laufzeit mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils zum Ablauf eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

In diesem Fall gelten für die Verwertung der nach dieser Vereinbarung erworbenen Grundstücke die §§ 6 bis 10 sinngemäß fort.

#### § 13

Zu dieser Vereinbarung soll ein Schiedsvertrag abgeschlossen werden, nach dem sich beide Parteien der Entscheidung eines Schiedsgerichtes für den Fall eventueller Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung unterwerfen.

#### § 14

Der Gemeinde ist bekannt, dass diese Vereinbarung nur dann rechtswirksam wird, wenn die Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vorliegt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Siegel) \_\_\_\_\_ Hessische Landgesellschaft mbH

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**1010**

### Erlasse zur Ausführung des Hessischen Jagdgesetzes

Folgende Erlasse werden hiermit bis zum 31. Dezember 2012 neu in Kraft gesetzt:

1. Erlass über die Abschussplanung, -festsetzung und -vollzug vom 23. Dezember 2005 (StAnz. 2006 S. 243)
2. Erlass über die Erteilung eines deutschen Jagdscheins an Ausländer vom 23. Dezember 2005 (StAnz. 2006 S. 245)
3. Sammelerlass zum Hessischen Jagdgesetz (HJagdG) und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen vom 23. Dezember 2005 (StAnz. 2006 S. 238)
4. Erlass über die Beratung der Jagdbehörden durch Jagdberater und Sachkundige § 40 Hessisches Jagdgesetz vom 23. Dezember 2005 (StAnz. 2006 S. 244)
5. Erlass über die Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen vom 23. Dezember 2005 (StAnz. 2006 S. 239).

Wiesbaden, 16. November 2010

**Hessisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**  
VI 3 – 88 a 08.03.02 – 1/2010  
– Gült.-Verz. 87 –

*StAnz. 48/2010 S. 2608*

**1011**

### Anerkennung als Sachverständiger für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes

Herr Dipl.-Geologe Jürgen Fischbach, c/o Büro für Geotechnik und Umwelt, Marburger Straße 13 in 64289 Darmstadt ist nach § 6 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Anerkennung von Sachverständigen im Bereich des Bodenschutzes vom 27. September 2006 (GVBl. I S. 534) von der IHK Darmstadt am 11. November 2008 nach § 36 der Gewerbeordnung als Sachverständiger für das Sachgebiet 2 „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer“ öffentlich bestellt und vereidigt worden. Mit dieser Veröffentlichung im Staatsanzeiger ist er in diesem Umfang weiterhin als Sachverständiger für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 11. November 2015.

Wiesbaden, 15. November 2010

**Hessisches Landesamt  
für Umwelt und Geologie**  
89 – 0250 – 473/10

*StAnz. 48/2010 S. 2608*

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**1012**

DARMSTADT

### Verordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Stadt Wiesbaden“ und zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Hessische Mainauen“

Vom 24. September 2010

hier: Berichtigung

Bezug: Verkündung im StAnz. 2010 S. 2289

In der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“ ist in § 4 Abs. 2 Nr. 1 ein Fehler zu berichtigen:

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 muss lauten:

„1. die Rodung abgängiger Hochstämme in Anlagen, die erwerbsobstbaulich intensiv genutzt und gepflegt werden, sofern sie durch Niederstämme ersetzt werden sollen. Die Anzeige muss mindestens einen Monat vorher erfolgen;“.

Darmstadt, 17. November 2010

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Baron  
Regierungspräsident

*StAnz. 48/2010 S. 2608*

**1013**

### Vorhaben: Antireflexpastenproduktion der Ferro GmbH

Die Ferro GmbH hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer neuen Produktlinie zur Herstellung von Antireflexpasten in 60327 Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt am Main – Bezirk 15, Flur 185, Flurstück 152/22 gestellt.

In der Anlage sollen bis zu 200 t Antireflexpasten pro Jahr hergestellt werden.

Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten: Bodenwaage, Dissolver, Mischer, Bodenbahn mit Waage.

Die Neuanlage soll Anfang 2011 in Betrieb genommen werden.

Für das Vorhaben wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 4.1j des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

Die Prüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV hat ergeben, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.